

# FINMA-Aufsichtsmitteilung 01/2020

**Finanzmarktinfrastukturgesetz und -verordnung: Derivatehan-  
del**

20. März 2020

## 1 Internationale Präzisierungen über die Derivatepflichten

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) haben am 5. März 2019 eine gemeinsame Erklärung<sup>1</sup> zu den finalen Implementierungsphasen des internationalen Standards<sup>2</sup> für Ersteinschuss- und Nachschusszahlungen für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivate veröffentlicht. Diese Erklärung soll unter anderem eine rechtzeitige und reibungslose Implementierung dieses Standards unterstützen. Als ordentliches Mitglied der BCBS und IOSCO hat die FINMA an den diesbezüglichen Arbeiten teilgenommen, welche zu der erwähnten Erklärung geführt haben.

In ihrer Erklärung halten BCBS/IOSCO fest, dass

- die Marktteilnehmer möglicherweise Derivatekontrakte als Reaktion auf die Reformen der Referenzzinssätze ändern müssen. Dabei lösen Änderungen an bestehenden Derivatekontrakten, die ausschließlich zur Bewältigung der Benchmarkreformen vorgenommen werden, keine Margenpflichten im Sinne des internationalen BCBS/IOSCO-Standards aus.
- in den verbleibenden Phasen der Umsetzung erstmals für eine grosse Anzahl von Gegenparteien Ersteinschusszahlungspflichten gelten, die möglicherweise Dokumentations-, Verwahrungs- und operationelle Pflichten nach sich ziehen. BCBS/IOSCO halten jedoch fest, dass keine Dokumentations-, Verwahrungs- oder operative Anforderungen vorgesehen sind, sofern der Betrag der bilateralen Ersteinschusszahlungen nicht die 50-Millionen-Schwelle nach dem internationalen Standard übersteigt. Es wird jedoch erwartet, dass Gegenparteien, deren berechnete Ersteinschusszahlungen sich der erwähnten Schwelle annähern, sorgfältig handeln, um zu gewährleisten, dass die notwendigen Vorkehrungen vorhanden sind, sobald die Schwelle überschritten wird.

Die FINMA unterstützt die genannte Erklärung von BCBS/IOSCO und erklärt, dass die darin enthaltene Interpretation für das Schweizer Aufsichtsrecht (vgl. Art. 131 Abs. 3, 100b Abs. 1 FinfraV [SR 958.11]) massgebend ist.

Derivatekontrakte, die bisher keiner Abrechnungspflicht unterlagen, sollen auch bei der Einführung von Rückfallklauseln weiterhin keiner solchen Pflicht unterliegen.

---

<sup>1</sup> BCBS/IOSCO statement on the final implementation phases of the Margin requirements for non-centrally cleared derivatives (<https://www.iosco.org/news/pdf/IOSCONEWS526.pdf>)

<sup>2</sup> IOSCO Margin requirements for non-centrally cleared derivatives (<https://www.iosco.org/library/pubdocs/pdf/IOSCOPD480.pdf>)

## 2 Derivate-Plattformhandelspflicht

Die Plattformhandelspflicht nach Art. 112 ff. FinfraG (SR 958.1) ist Teil der globalen Reformen der Derivateregulierung, die im Nachgang zur Finanzkrise 2007/2008 initiiert wurden. In der Schweiz wurde die Plattformhandelspflicht am 1. August 2017, im Zusammenhang mit einer Anpassung der FinfraV, in Kraft gesetzt. Die Pflicht wird faktisch jedoch erst dann wirksam, wenn die FINMA die Derivate konkret bezeichnet, die über Plattformen gehandelt werden müssen.

Der Bundesrat kündigte im September 2018 an, dass das FinfraG in den nächsten Jahren überprüft werden soll und dass das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) ab 2019 diese Arbeiten an die Hand nimmt.<sup>3</sup> Diese Überprüfung kann sich unter anderem auch auf die Plattformhandelspflicht beziehen. Vor diesem Hintergrund wird die FINMA den Entscheid über die Bezeichnung der Derivate für die Plattformhandelspflicht bis zum Abschluss dieser Überprüfung verschieben. Das SIF steht dieser Verschiebung grundsätzlich positiv gegenüber.

---

<sup>3</sup> <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-72174.html>